



Alg II und Einkommen

Als Einkommen wird gem. § 11 SGB II jede Einnahme in Geld oder Geldeswert berücksichtigt. Es gilt das Zuflussprinzip, d. h. Einkommen wird grundsätzlich - unabhängig davon, ob es sich um einmaliges oder laufendes Einkommen handelt - in dem Monatangerechnet, in dem es zufließt. Sachleistungen werden nach der Sachbezugsverordnung bewertet.

Details sind in der sog. „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung“ geregelt.

Anrechnungsfreies Einkommen

Einige wenige Einkommensarten werden nicht angerechnet, z. B.:

- Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Abs. 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sichergestellt wird,
- Erziehungsgeld
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung "Mutter und Kind"
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz
- Entschädigung für Blutspender
- Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden (z.B. Schmerzensgeld nach § 253 BGB)

Einkommensbereinigung

Bei Erwerbstätigkeit können vom Bruttoeinkommen Steuern und Sozialabgaben abgezogen werden.

Zudem können vom Einkommen monatlich Pauschbeträge abgesetzt werden, die zu einer weiteren Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens führen. Die Pauschalen betragen

- für Werbungskosten monatlich 15,33 Euro,
- für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit monatlich 0,06 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung und

- für Betriebsausgaben bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 30% der Betriebseinnahmen.

Wichtig: Bei Nachweis höherer notwendiger Ausgaben können für Werbungskosten, Wegstrecken und Betriebsausgaben auch höhere Beträge abgesetzt werden!

Bei allen (!) Einkommensarten, also nicht nur bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit - können folgende Kosten abgesetzt werden:

- monatlich 30 Euro für private Versicherungen volljähriger Hilfebedürftiger, wie z.B. Hausratversicherung oder private Haftpflichtversicherung (vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft absetzbar!)
- gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen, z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für bestimmten Berufsgruppen oder die Gebäudebrandversicherung bei Wohneigentum



Erwerbstätigenfreibeträge

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird auch nicht das gesamte bereinigte Einkommen angerechnet, sondern noch ein zusätzlicher Erwerbstätigenfreibetrag nach § 30 gewährt. Die Berechnung des Freibetrags ist allerdings nicht pauschaliert und sehr kompliziert zu errechnen:

Der Freibetrag ist abhängig vom Bruttoverdienst und beträgt

1. 15 % bei einem Bruttolohn bis 400 Euro,
2. zusätzlich 30% bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt und
3. zusätzlich 15% bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1500 Euro beträgt.

Der jeweilige Prozentsatz (15%, 30%, 15%) des Freibetrages richtet sich zwar nach der Höhe des Bruttoeinkommens wird aber aus dem zuzuordnenden, um die Absetzbeträge bereinigten Netto-Einkommen errechnet.

Der Freibetrag sollte daher in jedem Einzelfall ermittelt werden, am besten anhand eines Excel-Rechners des BMWA, der im Internet z. B. unter

<http://www.arbeitsmarktreform.de>

zur Verfügung gestellt wird. Es kann allerdings allgemein gesagt werden, dass speziell für geringe Verdienste die Einkommensanrechnung noch schärfer als bei Arbeitslosengeld oder bei der bisherigen Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe erfolgt. Bei einem Einkommen von 400 EUR kann man im Regelfall nur mit einem Freibetrag von ca. 100 bis 120 EUR rechnen.

Weitere Besonderheiten bei einmaligen Einnahmen

- Einmalige Einnahmen (z.B. Steuererstattung, Lohnnachzahlung, Eigenheimzulage, Glücksspielgewinne, Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld) sind vom Beginn des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Sie sollen dann aber für einen "angemessenen Zeitraum" berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum wird dadurch festgelegt, indem ermittelt wird, wie viele Tage man rechnerisch unter den Bedingungen der Grundsicherungsleistung leben kann. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen deshalb für die Zahl Tagen nicht erbracht werden, die sich unter Berücksichtigung der monatlichen Einnahmen (nach Abzug von Freibeträgen und Absetzbeträgen) bei Teilung der Gesamteinnahmen durch den ermittelten täglichen Bedarf (einschließlich der zu zahlenden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung) ergibt.
- Einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, wer-

den nicht angerechnet, wenn sie für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft jährlich 50 Euro nicht übersteigen (z.B. Zinserträge, die nur einmal fällig werden und die Bagatellgrenze nicht überschreiten).

- Zuwendungen Dritter (z.B. Geschenke), Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege und zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen, werden nicht angerechnet, "soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären." Dies ist nach der Rechtsauffassung des BMWA z.B. der Fall, wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II) übersteigen.

Wichtig: Auch steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EstG (die sog. "Übungsleiterpauschale" für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Dozenten usw.) gelten als "zweckbestimmten Einnahmen, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen", und sind entsprechend privilegiert, d. h. nicht anrechenbar.



Arbeitslosenzentrum
Mönchengladbach e.V.
Lüpertzender Str. 69
41061 Mönchengladbach
Telefon 0 21 61 / 2 01 94-95
Fax 0 21 61 / 17 99 81
<http://www.arbeitslosenzentrum-mg.de>
E-Mail: info@arbeitslosenzentrum-mg.de